

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook in der Sitzung am 14.1.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§5**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren „FUG“)**

1. Wahlgrabstätten (Sarg) für 25 Jahre  
je Grabbreite .....1300,00 Euro
  
2. Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre  
je Grab .....1115,00 Euro
  
3. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage für 25 Jahre (pflegeleicht)  
je Grab ..... 1435,00 Euro
  
4. Anonyme Urnenreihengrabstätten für 25 Jahre,  
.....763,00 Euro
  
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder für die Umschreibung  
einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter .....20,00 Euro
  
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung
  - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit .....109,00 Euro
  - b) eines liegenden Grabmals .....20,00 Euro
  - c) einer Grabeinfassung aus Naturstein (nur in Moorfleet zulässig) .....20,00 Euro

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Sargbestattung in einer Wahlgrabstätte
  - a) Särge bis 1,20 m .....376,00 Euro
  - b) Särge über 1,20 m .....564,00 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung  
in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte .....112,00 Euro

#### IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich eines Gottesdienstes für  
die Trauerfeier eines Verstorbenen, der zum Zeitpunkt seines Todes nicht  
der Ev.-Luth. Kirche, jedoch einer Gliedkirche der ACK angehörte. ....290,00 Euro
2. Gebühr für die Fertigung und Anbringung eines Namensschildes  
auf der anonymen Urnenreihengrabstätte (nur in Allermöhe möglich) .....20,00 Euro

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche ..... nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne ..... nach Aufwand

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor dem Inkrafttreten  
dieser Satzung erworben wurde und bei denen die Friedhofs-  
unterhaltungsgebühren nicht bereits im Voraus beglichen worden sind.

Je Grabbreite und Jahr .....30,00 Euro

#### §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger  
die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### §8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig  
tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4. November 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des  
Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 26.2.2015 (Az. A-Stie 1.5.-3375)  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den 14.1.2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook  
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzende/r

Mitglied